



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kranverleih Oberland GmbH über die Vermietung von Turmdrehkränen

1. Allgemeines

Diese Vermietungsbedingungen von Kranverleih Oberland GmbH gelten für alle – auch zukünftige – Mietverträge mit Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einer Privatperson. Sofern für den Mieter im Zusammenhang mit der Vermietung auch Montageleistungen von Kranverleih Oberland GmbH erbracht werden, gelten diesbezüglich neben den Allgemeinen Vermietungsbedingungen die Allgemeinen Montagebedingungen von Kranverleih Oberland GmbH sowie das Zusatzblatt Baustellenvorbereitung.

2. Verwendungszweck, Eigentums- und Urheberrechte

2.1 Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache für eine andere als dem im Mietvertrag bestimmten Bauvorhaben und dem dort genannten Zweck zu verwenden oder an einen anderen Ort zu verbringen.

2.2 Technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne sowie als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum von Kranverleih Oberland GmbH. Kranverleih Oberland GmbH behält sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Kranverleih Oberland GmbH. Soweit diese dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese ihm nur für Zwecke der Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von Kranverleih Oberland GmbH benutzt werden.

3. Angebot, Technische Änderungen

3.1 Alle Angebote von Kranverleih Oberland GmbH sind freibleibend. Ist die Bestellung eines Kunden als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann Kranverleih Oberland GmbH diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für Kranverleih Oberland GmbH mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.

3.2 In jedem Fall erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Kranverleih Oberland GmbH, es sei denn, Kranverleih Oberland GmbH hat die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten.

3.3 Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessung, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen von Kranverleih Oberland GmbH dienen nur der allgemeinen Information, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; auch in dem Fall liegt jedoch ausdrücklich keine Garantie vor.

4. Beginn von Mietverhältnissen

4.1 Sofern im Mietvertrag kein nach Datum abweichender Mietbeginn oder -ende vereinbart werden, beginnt das Mietverhältnis mit Bereitstellung der Mietsache und endet mit Rückgabe der Mietsache jeweils am Sitz des Vermieters bzw. Lagerort vor Mietbeginn. Wird der Vermieter auch mit dem Transport der Mietsache vom Sitz oder Lagerort an einen anderen Ort oder dem Auf- und Abbau der Mietsache beauftragt, beginnt das Mietverhältnis mit Verladung und endet nach Abbau und Rückgabe am Sitz oder Lagerort des Vermieters.

4.2 Verschiebt sich der gemeinsam vereinbarte Übergabetermin aufgrund eines weder vom Mieter, noch vom Vermieter zu vertretenden Umstandes um mehr als 14 Kalendertage, ist der Mieter ab dem 7. Kalendertag verpflichtet, 50 % der vereinbarten Miete zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bis zur endgültigen Übergabe zu zahlen. Ab dem 21. Kalendertag ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 90. Kalendertag steht den Parteien ein fristloses Sonderkündigungsrecht zu.

4.3 Der Mieter ist im Falle eines Transport- oder der Erteilung eines Auf- und Abbauauftrages verpflichtet, für den freien Zugang zum Einsatzort und dessen fachgerechte Herstellung sowie der kranzspezifischen Bewegungsfreiheit zu sorgen. Behinderungen sind vergütungspflichtig.





4.4 Sollte eine Anlieferung und Montage des Mietgegenstandes vereinbart sein, so hat der Mieter gemäß des Baustellenvorbereitung-Zusatzes den Einsatzort entsprechend vorzubereiten. Sollte eine Montage aufgrund von mangelnder Vorbereitung des Einsatzortes nicht möglich sein oder verzögert werden, so ist der Vermieter berechtigt etwaige Mehrkosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Die Firma Kranverleih Oberland GmbH ist nicht gezwungen den Einsatzort vorher zu begutachten.

5. **Miete**

5.1 Die vertraglich vereinbarte Miete ist eine Wochenmiete und versteht sich netto jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Etwaige Mehr- und Überstunden (ab 55 Wochenstunden) sind in der Wochenmiete nicht enthalten.

5.3 Die Miete ist, sofern nicht anders vereinbart, vierwöchentlich im Voraus nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen eingehend bei der Vermieterin zu zahlen.

5.4 Fällt der Beginn oder das Ende des Mietvertrages nicht genau auf den Wochenanfang oder das Wochenende, wird jeder einzelne Werktag der laufenden Woche mit 1/5tel der vereinbarten wöchentlichen Miete berechnet.

5.5 Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Mieters zur Aufrechnung besteht nur mit von dem Vermieter unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5.6 Die wöchentliche Miete versteht sich als reine Maschinenmiete ohne die Kosten für den Auf- und Abbau bzw. die Montage und Demontage der Mietsache, die Gestellung von Betriebsstoffen (Baustrom, etc.) und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholort der Mietsache sowie die Fracht und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter, sofern Abholung und Rückgabe am Maschinenpark des Vermieters in Gräfelfing vereinbart sind. Für den Fall der vereinbarten Lieferung und Abholung frei Baustelle trägt die Fracht und Fuhrkosten der Vermieter.

6. **Beendigung von Mietverhältnissen**

6.1 Die Rücklieferung hat spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zu erfolgen. Erfolgt an diesem Tag keine Rückgabe, wandelt sich das Mietverhältnis in ein Mietverhältnis

auf unbestimmte Zeit und endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs-

und vertragsgemäßen Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft.

6.2 Der Mieter kann das Mietverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Die Anzeige der beabsichtigten Rückgabe des Mietgegenstandes, welche zwei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen hat, steht der Kündigung gleich.

6.3 Sollte eine Demontage vereinbart sein, so endet die Mietdauer erst beim Eintreffen des letzten Mietgegenstandes im Lager. Sollte eine Demontage nicht möglich sein oder aufgrund der Gegebenheiten des Einsatzortes erschwert werden, so ist der Vermieter berechtigt entsprechende Mehrkosten dem Mieter in Rechnung stellen.

7. **Kündigung**

7.1 Kranverleih Oberland GmbH kann neben den gesetzlich eingeräumten Kündigungsmöglichkeiten den Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:

- a) der gemeinsam vereinbarte Übergabetermin sich um mehr als 45 Kalendertage verzögert;
- b) sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert hat oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- c) der Mieter mit der Zahlung eines Betrages, der dem vier Wochenmieten entspricht, in Rückstand ist;
- d) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Mietsache an einen anderen als den Vertragsort verbringt;
- e) der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Mietsache untervermietet oder Dritten zum unentgeltlichen Gebrauch überlässt;
- f) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt seine Pflicht zur Pflege und Wartung in erheblichem Umfang verletzt;
- g) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt die Mietsache vertragswidrig verwendet;
- h) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt Bedienpersonal zur Bedienung der Mietsache einsetzt, welches nicht hinreichend geeignet und geschult ist und die Gefahr von Personen-, Vermögens- oder Sachschäden an der Mietsache oder für Dritte bzw. an Sachen Dritter besteht.





Schadenersatz bei außerordentlicher Kündigung bleibt vorbehalten.

8. Stillegeklause, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

8.1 Ist der Mieter mit der Zahlung der fälligen Miete länger als 3 Kalendertage in Verzug, oder geht ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, nach seiner Wahl entweder a) sämtliche von ihm vermieteten Maschinen / Gegenstände bis zum vollständigen Ausgleich der dann fälligen Forderungen stillzulegen, wobei ihm Zutritt zu dem Gegenstand unverzüglich und einredefrei zu ermöglichen ist, oder

b) sämtliche von ihm vermieteten Maschinen / Gegenstände nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu den angemieteten Gegenständen und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

8.2 Macht der Vermieter von in Ziffer 8.1. benannten Rechten Gebrauch, so bleiben die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bestehen. Jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung der Maschinen / Gegenstände erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.

8.3 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Maschinen / Gegenstände verwendet werden, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

9. Vorhaltezeit

9.1 Der Berechnung der vertraglich vereinbarten Wochenmiete ist die normale monatliche Vorhaltezeit von bis zu maximal 170 Einsatzstunden zugrunde gelegt.

9.2 Die Miete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die normale, vertragsgemäße Vorhaltezeit vom Mieter nicht voll ausgenutzt wird. Das Einsatz- und Auslastungsrisiko für die Mietsache trägt mithin der Mieter.

9.3 Die im Monat über eine Vorhaltezeit von 170 Betriebsstunden hinaus geleisteten Einsatzstunden gelten als Mehr- bzw. Überstunden und sind pro Mehr- bzw. Überstunde mit einem 170tel der vereinbarten Vierwochenmiete zusätzlich zu vergüten.

9.4 Die Mehr- bzw. Überstunden sind vom Mieter am jeweiligen Monatsende anzumelden. sie werden dann vom Vermieter ausgelesen. Der Mieter kann von seiner Anmeldung an, innerhalb von vier Wochen beim Vermieter die

ausgelesenen Überstunden abfragen. Sollte der Mieter gegen die Richtigkeit der sodann übermittelten Stundenaufstellung Einwände haben, so sind diese binnen acht Kalendertagen nach Mitteilung zu erheben. Erfolgt in dieser Frist kein Einwand, so gelten die abgelesenen Mehr- bzw. Überstunden als anerkannt. Unterlässt es der Mieter Mehr- bzw. Überstunden gegenüber dem Vermieter anzuzeigen, so kann der Vermieter vom Mieter für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen der vertraglich vereinbarten Monatsmiete verlangen.

10. Stillliegezeit

10.1 Die Zeit, in der die Mietsache am Einsatzort, für den sie angemietet ist, in Folge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten haben (z. B. Windeinwirkung, Frost, Schnee, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen), nicht eingesetzt werden kann, gilt als Stillliegezeit.

10.2 Die auf unbestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer oder Mindestmietzeit verlängert sich nicht ohne Weiteres um die Stillliegezeiten. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit um die Stillliegezeit oder um einen längeren Zeitraum, so ist hierüber eine erneute mietvertragliche Vereinbarung der Vertragsparteien (bzw. eine Vertragsverlängerung) notwendig.

10.3 Die Stillliegezeiten gelten als Mietzeiten. Der Mieter hat bei Stillliegezeiten die volle vereinbarte wöchentliche Miete, bei Stillliegezeiten unter 4 Wochen die tagesanteilige Wochenmiete (1 Tag gleich 1/5) zu bezahlen. Ein Nachweis der Stillliegezeiten ist nicht erforderlich; eine Minderung der Miete wegen Stillliegezeiten der Mietsache ist ausgeschlossen.

11. Haftung bei Abhandenkommen

Der Mieter haftet für Abhandenkommen der Mietsache oder Teile der Mietsache durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub und Beschädigungen durch Dritte (z. B. Vandalismus, Sachbeschädigung).

12. Besondere Pflichten des Mieters





12.1 Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Mietsache vor Beschädigungen, insbesondere Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung der Mietsache zu vermeiden. Im Bereich von stromführenden Überlandleitungen oder Erdkabeln trifft der Mieter die notwendigen Schutzvorkehrungen, um Beschädigungen der Mietsache durch Stromüberschlag oder Kurzschluss zu verhindern. Notfalls müssen stromführende Leitungen während des Betriebes der Mietsache vom Betreiber abgeschaltet werden, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

12.2 Der Mieter ist verpflichtet,

a) für die turnusmäßige, sach- und fachgerechte Wartung, Instandhaltung, wiederkehrende Prüfungen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Pflege des Gerätes gemäß der übergebenen Betriebsanleitung des Herstellers auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten Sorge zu tragen;

b) Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe nur in einwandfreier Beschaffenheit und wie vom Hersteller vorgeschrieben zu verwenden;

c) Sorge für die Durchführung von Reparaturen und deren Kosten zu tragen, die durch äußere Einwirkungen oder sachwidrige Handhabungen des Mietgerätes durch den Mieter selbst oder durch solche Dritte, für die der Mieter einzustehen hat, verursacht werden.

12.3 Die für eine Wartung und Pflege notwendigen Materialien sind über den Kranverleih Oberland GmbH zu beziehen, es sei denn, der Kranverleih Oberland GmbH erklärt, dass die Materialien anderweitig beschafft werden können.

12.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät gegen Witterungseinflüsse soweit wie möglich zu schützen und für ausreichende Überwachung zu sorgen sowie für ausreichenden Schutz vor unbefugter Einwirkung von Dritten Sorge zu tragen.

12.5 Der Mieter ist verpflichtet ein Krankontrollbuch zu führen und dieses mit Rückgabe des Kranes dem Vermieter zu übergeben.

12.6 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters konstruktive oder bauliche Veränderungen an der Mietsache, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

12.7 Der Mieter darf Dritten keine Rechte an der Mietsache einräumen (z. B. Untermiete, Leihe, Gebrauchsüberlassung) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. 2

12.8 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten und den Dritten schriftlich zu unterrichten, dass die Mietsache nicht in seinem Eigentum steht.

12.9 Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Drittwerbung am Mietobjekt anzubringen.

12.10 Der Mieter versichert, dass die Mietsache keinen Sondergefahren z. B. Stromüberschlag, Sandstrahl- oder Lackierarbeiten oder Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gewässern, ausgesetzt wird.

12.11 Der Einsatz der Mietsache in der Nähe von Gewässern, auf Brücken, Schwimmpontons oder Off-Shore-Bohrinseln ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.

13. Versicherungspflicht des Mieters

13.1 Der Mieter hat die Beseilung, Kabel, Funkfernsteuerung sowie die Glasteile der Mietsache auf seine Kosten zu versichern

a) gegen Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) gegen Frost, Eisgang; Überschwemmungen;

c) gegen Abhandenkommen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sowie

d) gegen Sachschäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatz oder Vorsatz Dritter (z. B. Vandalismus, Sachbeschädigung). Dem Mieter ist bekannt, dass dieser

Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2008) in Anspruch genommen werden kann.

13.2 Der Mieter hat außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten, aufgrund derer Personen- und Sachschäden angemessen versichert sind, die durch ihn, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Benutzung der gemieteten Geräte verursacht werden.

13.3 Der Mieter hat Kranverleih Oberland GmbH auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der oben genannten Versicherungen nachzuweisen.

14. Pflichten des Mieters in Schadensfällen





14.1 Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter Kranverleih Oberland GmbH und dem Versicherer hiervon unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadensfalls sowie des Umfangs der Beschädigungen Mitteilung zu machen. Der Mieter muss eventuelle Regressansprüche gegen Dritte wahren und im Übrigen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachkommen.

14.2 Die Beseitigung von Schäden ist an Kranverleih Oberland GmbH in Auftrag zu geben, wenn der Kranverleih Oberland GmbH nicht einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.

14.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Kranverleih Oberland GmbH zum Zwecke der Schadensbegutachtung und -behebung jederzeit Zutritt zur Mietsache hat.

15. Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

15.1 Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen sowie jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter diese Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

15.2 Vermieter und Mieter sind berechtigt, die gestellte Mietsache vor Übergabe zu Beginn des Mietverhältnisses sowie vor Rückgabe bei Beendigung des Mietverhältnisses selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen und hierüber ein Übernahmeprotokoll erstellen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt jeweils die Vertragspartei, die die Untersuchung veranlasst hat.

15.3 Vor Rückgabe der Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Vertragsparteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung der Mietsache durchgeführt werden und hierüber ein Rückgabeprotokoll erstellt werden.

15.4 Besteht über den Zustand der Mietsache zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit, so ist die Mietsache auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen für Baukrane untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Industrie- und Handelskammer zu München, zu benennen. Der Sachverständige hat

den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten nieder zu legen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten trägt der Mieter, soweit er die Kosten für die Schadensbeseitigung zu vertreten hat. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend.

16. Mängel

16.1 Äußerlich sichtbare Mängel müssen vom Mieter dem Vermieter gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Anzeige der Betriebsbereitschaft der Mietsache gerügt werden.

16.2 Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der Mietsache ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.

16.3 Mängelanzeigen sind schriftlich zu erstatten. Die Anzeige kann telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Für die Einhaltung der Fristen für die Mängelanzeige oder deren schriftliche Bestätigung ist der Tag des Zugangs beim Vermieter maßgebend.

16.4 Nach Ablauf der Rügefristen gilt die Mietsache als vertragsgemäß.

16.5 Im Falle einer Mängelanzeige ist der Vermieter berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat sicher zu stellen, dass der Vermieter etwaige Reparaturen ungehindert durchführen kann. Solange dem Vermieter der Zugang zu der Mietsache nicht möglich ist, kann der Mieter keine Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen.

16.6 Es wird keine Gewährleistung übernommen bei Mängeln, die aus folgenden Gründen entstanden sind: a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Mietsache; b) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder nicht vom Vermieter hierzu hinzugezogener Dritter; c) fehlerhafte, unsachgemäße Behandlung der Mietsache, insbesondere Nichtbeachtung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Pflichten des Mieters; d) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel.





16.7 Ausfälle der Funkfernsteuerung durch Funkabbrisse oder Auslöschung des Funksignals durch Reflektion oder andere äußere Umstände, die sich im Funkbereich befinden können, sind nicht ausgeschlossen und vom Vermieter nicht zu vertreten. Es liegt dabei keine Störung an der Funkversteuerung vor.

17. Haftungsbeschränkungen

17.1 Die Haftung des Vermieters bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Soweit der Vermieter für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den nach der Art der Pflichtverletzung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Vermieter zurechenbaren Körper- und 3 Gesundheitsschäden oder bei einem dem Vermieter zurechenbaren Verlust des Lebens. Soweit die Haftung des Vermieters nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis des Mieters bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter Arglist vorwerfbar ist.

17.2 Besteht der Mieter im Falle des Verzuges des Vermieters auf Erfüllung, so kann er vom Vermieter Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal der einfachen Wochenmiete verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei dem Vermieter vorwerfbarem Vorsatz oder vorwerfbarer grober Fahrlässigkeit.

17.3 Eine Haftung des Vermieters für Hubbereitschaften, besteht soweit nicht anders vereinbart nicht.

18. Rückgabe der Mietsache – Verjährung

18.1 Die Rückgabe der Mietsache erfolgt bei Beendigung der Mietzeit durch Abholung der Mietsache seitens des Vermieters, falls Lieferung frei Baustelle oder durch Rücklieferung seitens des Mieters an den Maschinenpark des Vermieters, falls die dortige Abholung durch den Mieter vertraglich vereinbart war.

18.2 Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Ablauf der Mietzeit mitzuteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter bei der

Weitergabe der Mietsache an einen nachfolgenden Mieter den Aufstellort der Mietsache bekannt zu geben. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache zu dem benannten Aufstellort zu verbringen. Mehrkosten des Mieters für die Rückgabe der Mietsache an einen anderen Ort, als dem Ort der Abholung, hat der Vermieter dem Mieter zu erstatten. Das gilt nicht für diejenigen Kosten, die für die Rückgabe der Mietsache am Orte ihrer Abholung entstanden wären (sogenannte „SowiesoKosten“). Ersparnisse an Beförderungskosten kommen dem Mieter zugute.

18.3 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache dem Vermieter zwei Wochen vor dem Rückgabetermin anzuzeigen. Die Anzeige kann telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich nachzuholen.

18.4 Der Mieter hat die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand zurück zu geben, der dem Auslieferungszustand der Mietsache unter Berücksichtigung der den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzungen und unter Beachtung der Grundsätze der Ziff.11, Besondere Pflichten des Mieters, entspricht.

18.5 Die Verjährungsfrist für Ersatzansprüche des Kranverleih Oberland GmbH und des Wegnahmerechts des Mieters wird abweichend von § 548 BGB auf ein Jahr verlängert.

19. Bedienpersonal

19.1 Der Vermieter stellt ohne anderweitige Vereinbarung kein Bedienpersonal für die vermietete Mietsache zur Verfügung. Stellt der Vermieter zum Auf- und Abbau bzw. zur Montage und Demontage und/oder Inbetriebnahme der Mietsache eigenes Montagepersonal oder Kransachkundige zur Verfügung, gelten hierüber die gesonderten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über die Montage von Turmdrehkränen (Allgemeine Montagebedingungen).

19.2 Der Mieter ist verpflichtet, sein Bedienpersonal nach den geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft über die Bedienung von Hochbau- und Turmdrehkränen auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung der VDI-Richtlinie 2194 über die Auswahl und Ausbildung von





Kranführern und der Unfallverhütungsvorschriften Krane (BGV D6).

19.3 Darüber hinaus hat der Mieter die einschlägigen Regeln der Technik sowie die Bedienungsanleitung des Maschinenherstellers und etwaige besondere Bedienungshinweise des Vermieters zu beachten.

19.4 Es gelten für den Mieter und sein Bedienungspersonal ferner ausschließlich und verbindlich die Tragkrafttabellen des Herstellers sowie alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft für den Betrieb von Hochbau- und Turmdrehkrane einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften Lastaufnahmemittel im Hebezugbetrieb (VGB 9a), soweit sie auf Turmdrehkrane anzuwenden sind, sowie die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze über Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis für Kranführer (BG 922).

19.5 Darüber hinaus haftet der Mieter selbst für die Einhaltung der Baustellenverordnung sowie aller sonstigen für den Betrieb seines Gewerbes einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere haftet der Mieter selbst für die Standsicherheit der Kranstandorte auf der Baustelle, die tragfähige und ausreichend dimensionierte Ausbildung der Eckfundamente der DIN 1054: Zulässige Belastung des Baugrundes.

19.6 Stellt der Vermieter im Ausnahmefall Bedienungspersonal für die Mietsache zur Verfügung, entbindet dies den Mieter nicht von seinen sonstigen Pflichten aus dem zugrundeliegenden Mietvertrag oder seinen weitergehenden Arbeitgeberverpflichtungen.

19.6 Für das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal gelten die vereinbarten Stundensätze zuzüglich etwaiger Überstundenzuschläge für tatsächliche Einsatzzeiten des Bedienpersonals. Hinzu kommen tarifliche Wegezeitvergütungen, Fahrgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, Kosten für Familienheimfahrten sowie Reisekosten für An- und Rückreisen von und zur Baustelle jeweils in branchenüblicher und angemessener Höhe. In Ermangelung von tariflichen Vergütungen gelten die am Einsatzort verkehrsüblichen Entlohnungen für vergleichbares Bedienungspersonal (Maschinisten oder Kranführer für Hochbau- und Turmdrehkrane).

19.7 Die Arbeitsstunden des Bedienungspersonals des Vermieters sind vom Mieter unter Versicherung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit dem Vermieter in geeigneter Form (Regiebericht/Rapport) zu dem von

diesem gewünschten Zeitpunkt wöchentlich nachzuweisen.

19.8 Der Mieter ist berechtigt, das vom Vermieter gestellte Bedienungspersonal während der Zeit der Außerbetriebsetzung oder des Stillliegens der Mietsache unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung mit anderen, zumutbaren vergleichbaren Arbeiten zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn das Bedienungspersonal für die Dauer der Außerbetriebsetzung oder Stillegezeiten nach Rücksprache mit dem Mieter beurlaubt wird oder vom Vermieter anderweitig eingesetzt werden kann. In diesem Fall entfällt die Vergütungspflicht des Mieters.

19.9 Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Für Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die dem Mieter obliegen, sind gesondert vergütungspflichtig, wenn die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vom Bedienungspersonal des Vermieters außerhalb der tatsächlichen Einsatzzeiten erbracht werden.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Etwaige Modifizierungen dieser Vereinbarung oder nachfolgender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

20.2 Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der IPR-Kollisionsnormen Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien und sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung München.

20.3 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

